



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. Juli 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Stand des Regierungsvorhabens „Investitionen in Bildung“**

BEZUG Ihr Antrag vom 9. Juli 2022

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/22/10210**

DOK **2022/0727662**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit E-Mail vom 9. Juli 2022 stellten Sie folgenden Antrag nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Investitionen in Bildung (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren. (...)“

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige

Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung von vorhandenen amtlichen Informationen abzielen. Auch besteht keine Berichtspflicht der Behörde gegenüber antragstellenden Personen.

Bei diesem Schreiben handelt es sich um eine Zwischennachricht. Falls Sie jedoch eine förmliche Bescheidung Ihrer Anfrage nach dem IFG wünschen, bitte ich um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift. Das Verwaltungsverfahrenrecht (VwVfG) fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verwaltungsverfahren, wie das Verfahren nach dem IFG, die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ablehnenden Entscheidung die Mitteilung eines vollständigen Namens mit entsprechender Postanschrift. Nur so kann die Behörde für eine formgerechte, ordnungsgemäße und rechtsicher nachweisbare Zustellung Sorge tragen. Für die Zusendung eines förmlichen ablehnenden Bescheides wäre deshalb noch die Angabe Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift erforderlich.

Bereits jetzt kann ich Ihnen mitteilen, dass aus den vorstehend genannten Gründen voraussichtlich eine ablehnende Entscheidung zu Ihrem IFG-Antrag ergehen wird. Sofern Sie mit Ihrem Antrag Zugang zu bereits im BMF vorhandenen Dokumenten begehren, welche den aktuellen Stand der Umsetzung des von Ihnen genannten Regierungsvorhabens übersichtsartig darstellen, so muss ich Ihnen leider mitteilen, dass eine derartige amtliche Information im BMF nicht vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Raithel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.